

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 44 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Zweck des Studiengangs „Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“
§ 4	Zulassung zum Studium, Qualifikation
§ 5	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Konzeption des Studiengangs „Master Erziehungswissenschaft - Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 10	Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 11	Form der Modulprüfungen
§ 12	Leistungspunkte und Noten
§ 13	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Prüfungen

§ 15	Gliederung der Prüfung und Verteilung der Leistungspunkte
§ 16	Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
§ 17	Modalitäten von Modulprüfungen
§ 18	Abschlussarbeit
§ 19	Bewertung der Abschlussarbeit
§ 20	Wiederholung von Prüfungen

§ 21 Abschluss des Studiengangs ‚Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

§ 24 Nachteilsausgleich

§ 25 Inkrafttreten

Anlage Eignungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft – Heterogenität in Erziehung und Bildung“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang ‚Master Erziehungswissenschaft - Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘ regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. Die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den ‚Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (M.A.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Studiengangs „Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“

¹Der Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft dar, der auf den mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworbenen Kompetenzen aufbaut. ²Durch den Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin fundiertes Fachwissen für seine bzw. ihre künftige Tätigkeit erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten und auch die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken.

§ 4

Zulassung zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang ‚Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘ wird nachgewiesen durch:
1. ¹einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Bachelorstudienganges „Erziehungswissenschaft“ an der Universität Augsburg oder ein dem Abschluss im Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“ gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens 2,0 erzielt oder wenn der Student bzw. die Studentin im Ranking seines bzw.

ihres Abschlussjahrganges nach entsprechender Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den besten 20 von 100 Absolventen und Absolventinnen ist.

2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern und Studienbewerberinnen aus dem Ausland.
 3. ¹das Bestehen des Eignungsverfahrens für den ‚Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘ gemäß der Eignungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft –Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ als Anlage zu dieser Prüfungsordnung mit der die herausragende Qualifikation des Studenten bzw. der Studentin sichergestellt werden soll. ²Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gelten sinngemäß. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) ¹Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters verfasst. ²Für die Anfertigung der Arbeit ist das vierte Semester vorgesehen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt in der Regel eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder eines Studienjahrs umfassen. Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 11 abgeschlossen. ⁴Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden

§ 6

Konzeption des Studiengangs „Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“

- (1) Das Studium des Studiengangs ‚Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘ besteht aus folgenden Modulgruppen und Modulen sowie der Abschlussarbeit:

Modulgruppe 1: Erziehungswissenschaftliche Pflichtmodule

Modul M1: Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft

Modul M2: Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

Modul M3: Heterogenität in Erziehung und Bildung

Modulgruppe 2: Sozialwissenschaftliches Pflichtmodul

Modul M4: Heterogenität als Forschungsfeld in Nachbardisziplinen

Modulgruppe 3: Erziehungswissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Schwerpunktbildung:

- Unterricht sowie Lehr-/Lernmittel oder
- Bildungs- und Sozialisationsprozesse oder
- Weiterbildung oder
- Ästhetische Bildungsprozesse.

Innerhalb des gewählten Schwerpunkts sind jeweils die Module M5 und M6 zu belegen.

Modul M5: Wahlpflichtmodul I – Forschungsbereiche

Modul M6 : Wahlpflichtmodul II - Forschungsprojekt mit Bezug zur Abschlussarbeit

Modulgruppe 4: Abschlussarbeit

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den jeweils genannten Modulen nach Abs. 1 abzulegen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁴Der bzw. die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden. ³Er beschließt das Modulhandbuch und gibt es vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach Ladung aller Mitglieder einschließlich aller Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. ²Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen nicht mitgezählt. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er oder sie eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann er oder sie anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ³Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem bzw. der Vorsitzenden oder deren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen in widerruflicher Weise Entscheidungsbefugnis übertragen.
- (5) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer bzw. Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer bzw. Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Augsburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer bzw. Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufs-

praktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden in der Regel anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

§ 10

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student bzw. als Studentin im Studiengang ‚Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘ an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 11

Form der Modulprüfungen

- (1) Prüfungen bzw. Leistungskontrollen erfolgen studienbegleitend und werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form können sein:
 - Test (Bearbeitungszeit: 30 min. – 180 min.)
 - regelmäßige Hausaufgabe (Bearbeitungszeit: 30 min. – 180 min.)
 - angeleitete Arbeit (Bearbeitungszeit: 30 min. – 180 min.)
 - Essay (Bearbeitungszeit: 30 min. – 180 min.)
 - Protokoll (Bearbeitungszeit: 30 min. – 180 min.)
 - Klausur (Bearbeitungszeit: 60 min.)
 - kleine Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 60h)
 - Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 120h)
 - Studienarbeit (Bearbeitungszeit: 180h)
 - Abschlussarbeit (Bearbeitungszeit: 690h)

²In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsumfang der schriftlichen Prüfungen sollen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form können sein:
 - Referat
 - Mündliche Prüfung.

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Die konkrete Form und der Umfang studienbegleitender Prüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12

Leistungspunkte und Noten

- (1) Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 11 Abs. 2 bzw. 3. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bzw. 3 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ¹⁰Die Festlegung von Teilmodulprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung wird im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekanntgegeben. ¹¹Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus dem arithmetische Mittel der mit dem in der Leistungspunktzahl ausgedrückten Workload gewichteten Noten aller Teilprüfungsleistungen des Moduls.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistungen maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Leistungskontrolle müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. ⁴Die Kosten für das amtsärztliche Attest trägt der Student bzw. die Studentin. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen.
- (2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student bzw. die Studentin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er oder sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (3) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Masterstudiengang als nicht bestanden gewertet werden.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ²Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Prüfung

§ 15

Gliederung der Prüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Modulgruppen und Module. ²Der Tabelle ist ebenfalls zu entnehmen, welche Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erbringen sind.

³Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ‚Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘ sind Prüfungen in folgenden Modulen zu absolvieren:

Modulgruppe	Module	Leistungspunkte
1. Erziehungswissenschaftliche Pflichtmodule	<i>M1: Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft</i>	16
	<i>M2: Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft</i>	12
	<i>M3: Heterogenität in Erziehung und Bildung</i>	26
	Erziehungswissenschaftliche Pflichtmodule insgesamt	54
2. Sozialwissenschaftliches Pflichtmodul	<i>M4: Heterogenität als Forschungsfeld in Nachbardisziplinen</i>	18
	Sozialwissenschaftliches Pflichtmodul insgesamt	18
3. Erziehungswissenschaftliche Wahlpflichtmodule (1 Schwerpunkt ist zu wählen)	Unterricht sowie Lehr-/Lernmittel	
	<i>M5a: Wahlpflichtmodul I – Forschungsbereiche: Unterricht sowie Lehr- / Lernmittel; Bildungs- und Sozialisationsprozesse; Weiterbildung; Ästhetische Bildungsprozesse</i>	14
	<i>M6a: Wahlpflichtmodul II - Forschungsprojekt mit Bezug zur Abschlussarbeit: Unterricht sowie Lehr- / Lernmittel; Bildungs- und Sozialisationsprozesse; Weiterbildung; Ästhetische Bildungsprozesse</i>	10
	Bildungs- und Sozialisationsprozesse	
	<i>M5b: Wahlpflichtmodul I – Forschungsbereiche: Unterricht sowie Lehr- / Lernmittel; Bildungs- und Sozialisationsprozesse; Weiterbildung; Ästhetische Bildungsprozesse</i>	14
	<i>M6b : Wahlpflichtmodul II - Forschungsprojekt mit Bezug zur Abschlussarbeit: Unterricht sowie Lehr- / Lernmittel; Bildungs- und Sozialisationsprozesse; Weiterbildung; Ästhetische Bildungsprozesse</i>	10
	Weiterbildung	
	<i>M5c: Wahlpflichtmodul I – Forschungsbereiche: Unterricht sowie Lehr- / Lernmittel; Bildungs- und Sozialisationsprozesse; Weiterbildung; Ästhetische Bildungsprozesse</i>	14

	<i>M6c : Wahlpflichtmodul II - Forschungsprojekt mit Bezug zur Abschlussarbeit: Unterricht sowie Lehr- / Lernmittel; Bildungs- und Sozialisationsprozesse; Weiterbildung; Ästhetische Bildungsprozesse</i>	10
	Ästhetische Bildungsprozesse	
	<i>M5d: Wahlpflichtmodul I – Forschungsbereiche: Unterricht sowie Lehr- / Lernmittel; Bildungs- und Sozialisationsprozesse; Weiterbildung; Ästhetische Bildungsprozesse</i>	14
	<i>M6d : Wahlpflichtmodul II - Forschungsprojekt mit Bezug zur Abschlussarbeit: Unterricht sowie Lehr- / Lernmittel; Bildungs- und Sozialisationsprozesse; Weiterbildung; Ästhetische Bildungsprozesse</i>	10
	Erziehungswissenschaftliche Wahlpflichtmodule insgesamt	24
4. Abschlussarbeit		24
Gesamtsumme		120

- (2) ¹Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs 120 Leistungspunkte erforderlich. ²Hiervon sind 54 Leistungspunkte in den erziehungswissenschaftlichen Pflichtmodulen, 18 im sozialwissenschaftlichen Pflichtmodul, 24 in den erziehungswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und 24 Leistungspunkte für die Abschlussarbeit zu erbringen.
- (3) Im Bereich der erziehungswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (M5 und M6) wählt der Studierende/die Studierende einen der folgenden Forschungsbereiche:
- Unterricht sowie Lehr-/Lernmittel oder
 - Bildungs- und Sozialisationsprozesse oder
 - Weiterbildung oder
 - Ästhetische Bildungsprozesse.
- (4) Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters ortsüblich bekannt gegeben.
- (5) Leistungspunkte eines bestandenen Moduls können im Rahmen der Masterprüfung nur einmal eingebracht werden.

§ 16

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin ist gehalten zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des 4. Fachsemesters sind alle gemäß § 15 für das Erlangen des Abschlusses im „Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Werden innerhalb der vier Fachsemester diese Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird dem bzw. der Studierenden in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt, dass der Studiengang „Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bil-

dung' erstmals nicht bestanden wurde.

- (3) ¹Werden innerhalb von insgesamt fünf Fachsemestern, die gemäß § 15 für das Erlangen des Abschlusses im Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Überschreitet ein Student bzw. eine Studentin diese in Satz 1 genannte Frist, weil er bzw. sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm bzw. ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat. ³Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ⁴Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁵Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss.
- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 17

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Bewertung von Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer/Prüferinnen, die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Note schriftlicher Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Der Dozent bzw. die Dozentin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- ²Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ³Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (4) Die Bewertung der einzelnen Module wird ortsüblich bekannt gemacht. Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (5) ¹Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 16 gewahrt und nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (6) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhö-

rer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit ist Bestandteil der Prüfung und soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Das Thema kann von jedem Prüfer bzw. jeder Prüferin im Sinne von § 8 vergeben und betreut werden.
²Hat sich ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Abschlussarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll fünf Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) ¹Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit dem Aufgabensteller bzw. der Aufgabenstellerin um höchstens acht Wochen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (5) Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (7) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema zu wählen ist. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (8) Für die Abschlussarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

§ 19

Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat und von einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin, den oder die der Prüfungsausschuss bestellt hat, zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Arbeit

erfolgen.

- (3) ¹Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen mit jeweils 4,0 oder besser benotet worden ist. ²Die Endnote der Abschlussarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der Einzelnoten.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Abschlussarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. ²Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ³Die Wiederholungsprüfung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Studiengangs ‚Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Prüfungen der in § 15 aufgeführten Module und die Durchschnittsnote der Abschlussarbeit mindestens "ausreichend" lauten und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Abschlussarbeit) erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote für den Studiengang ‚Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung‘ errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Durchschnittsnote für die Abschlussarbeit.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module des Studiengangs, die Modulnoten, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Grades "Master of Arts (M.A.)" beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Diploma Supplement.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/ eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung

Eignungsordnung für den Masterstudiengang „Master Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft - Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zu einem wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ erfolgreich abschließen zu können. ³Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zu einem wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft - Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ erfolgreich abschließen zu können.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zuständig. ²Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 7 der Prüfungsordnung. ³Er bestellt die Auswahlkommission. ⁴Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal pro Studienjahr für eine Zulassung zum Studium ab dem Wintersemester durchgeführt.
- (4) Das Eignungsverfahren erfolgt in einem schriftlichen Auswahlverfahren nach § 3
- (5) Das Eignungsverfahren kann wiederholt werden.

§ 2

Antragstellung

- (1) ¹Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind auf den vom Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät herausgegebenen Formularen zu stellen. ²Die Anträge müssen für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bis zum 30.06. an der Universität Augsburg eingegangen sein. ³Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
 2. ein Nachweis über einen Abschluss eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen.
 3. Nachweis der DSH-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung,

4. Weitere einzureichende Unterlagen sind:
- a) eine schriftliche Begründung für die Bewerbung im Studiengang „Erziehungswissenschaft - Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ im Umfang von ca. einer DIN A 4 Seite,
 - b) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweise über weitere Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines einschlägigen Studiums oder anderer einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 - d) Projektskizze zu einem möglichen Forschungsprojekt im Bereich Heterogenität in Erziehung und Bildung im Umfang von ca. 4000 bis 6000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- (3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung. ²Der Nachweis nach Abs. 2 Nr. 2 kann bis zum dem Antrag folgenden 15.07. nachgereicht werden.

§ 3 Schriftliches Auswahlverfahren

¹Im schriftlichen Auswahlverfahren entscheidet die Auswahlkommission bei allen Bewerbern/Bewerberinnen anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber/die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Die Entscheidung erfolgt aufgrund folgender Kriterien, die mit gleichem Gewicht in die Bewertung einfließen:

- die fachliche Ausrichtung der bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen in Bezug auf die Inhalte des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft - Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“
- die Motivation für die Wahl des grundständigen Studiengangs und des Studiengangs „Erziehungswissenschaft - Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“
- das theoretisch-methodische Reflexionsniveau bezogen auf die vorgelegte Projektskizze.

³Die Urteile der Auswahlkommission können lauten "bestanden" oder "nicht bestanden". ⁴Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertung „bestanden“ erhalten werden zum Studiengang zugelassen.

§ 4 Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wurde ein Bewerber/eine Bewerberin zum Studiengang zugelassen, so ist der zugewandene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (3) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 28. Juli 2009 (Az. M – 320-3).

Augsburg, den 28. Juli 2009
I.V.

gez. Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 28. Juli 2009 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2051 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juli 2009 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Juli 2009.